

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/6138

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6138 vom 01.04.2025
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 01.04.2025 -
[Verband der Bayerischen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen \(DEBYLT00EA\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 01.04.2025 -
[Deutscher Anwaltverein e.V. \(DEBYLT0296\)](#)
4. Plenarprotokoll Nr. 48 vom 09.04.2025
5. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7217 des VF vom 26.06.2025
6. Beschluss des Plenums 19/7336 vom 02.07.2025
7. Plenarprotokoll Nr. 54 vom 02.07.2025
8. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.07.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

A) Problem

Niederbayern hat bisher als einziger bayerischer Regierungsbezirk kein Verwaltungsgericht mit Sitz im eigenen Bezirk.

B) Lösung

Durch förmliches Gesetz soll zum 1. Juli 2028 ein Verwaltungsgericht für Niederbayern mit Sitz in der Stadt Plattling errichtet werden. Für den Standort spricht insbesondere seine verkehrsgünstige Lage mit Bahnhaltstelle für Nah- und Fernverkehr sowie die unmittelbare Nähe zur A92. Die Benennung des 1. Juli 2028 als konkreten Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes schafft Rechts- und Planungssicherheit für die bis zur Errichtung zu ergreifenden Maßnahmen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Regensburg auch für den Regierungsbezirk Niederbayern beibehalten werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Mit der Neuerrichtung eines Gerichtssitzes entstehen zusätzliche Kosten für die geplante Anmietung der entsprechenden Räumlichkeiten. In Umsetzung des auf Freiwilligkeit beruhenden Personalrahmenkonzepts der Staatsregierung entstehen überdies vorübergehend Personalmehraufwände für eine sozialverträgliche Ausgestaltung.

2. Kommunen

Sofern Kommunen Beteiligte an verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind, kann es durch kürzere Wegstrecken zu Einsparungen bei evtl. entstehenden Fahrtkosten kommen.

3. Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger

Mit der Errichtung eines Gerichts im eigenen Regierungsbezirk können Wegstrecken für Verfahrensbeteiligte verkürzt und dadurch Fahrtkosten eingespart werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 1

Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 22. April 2022 (GVBl. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. in Plattling für den Regierungsbezirk Niederbayern.“.
2. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und die Angabe „die Regierungsbezirke Niederbayern und“ wird durch die Angabe „den Regierungsbezirk“ ersetzt.
3. Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Juli 2028] in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Das von der Staatsregierung beschlossene Konzept Behördenverlagerung Bayern 2030 2. Stufe sieht zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in allen bayerischen Regierungsbezirken die Errichtung eines eigenen Verwaltungsgerichts für den Regierungsbezirk Niederbayern vor. Bislang ist das Verwaltungsgericht Regensburg mit seinen insgesamt 15 Kammern (nebst einer mit diesen personenidentischen Fach- bzw. Spezialkammer) sowohl für den Regierungsbezirk Oberpfalz als auch für den Regierungsbezirk Niederbayern zuständig. Ab dem 1. Juli 2028 sollen alle sieben bayerischen Regierungsbezirke jeweils über ein Verwaltungsgericht mit Sitz im eigenen Bezirk verfügen. In der Folge wird das Verwaltungsgericht Plattling örtlich zuständig für alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren des Regierungsbezirks Niederbayern sein.

Angesichts des verkehrsgünstigen und attraktiven Standorts Plattling ist davon auszugehen, dass für das neue Gericht Personal im Rahmen der gegebenen Bewerberlage gewonnen werden kann. Den mit einer Verlegung der Kammern verbundenen Belastungen für die Beschäftigten und ihre Familien kann durch eine sozialverträgliche Umsetzung, ausgehend vom Grundsatz der Freiwilligkeit beim Wechsel des Dienstorts, begrenzt werden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Errichtung eines Verwaltungsgerichts für den Bezirk Niederbayern mit Sitz in Plattling bedarf nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eines förmlichen Gesetzes.

C) Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) bestimmt, dass das Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk Niederbayern seinen Sitz in der Stadt Plattling hat. Über die Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. Juli 2028 wird gleichzeitig auch der Zeitpunkt der Errichtung des Gerichts bestimmt. Der Erlass des Gesetzes zum jetzigen Zeitpunkt dient der Rechts- und Planungssicherheit für die hierfür zu ergreifenden Umsetzungsmaßnahmen.

Für die Aufnahme des Gerichtsbetriebs zum 1. Juli 2028 müssen bis zu diesem Zeitpunkt geeignete Räumlichkeiten bezugsfertig zur Verfügung stehen und das erforderliche Personal für ein Gericht mit voraussichtlich sieben Kammern und rund 50 Mitarbeitern gewonnen werden. Die hierfür veranschlagten drei Jahre berücksichtigen den voraussichtlichen Zeitbedarf für die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen.

Für den Fall, dass die Schaffung bezugsfertiger Räumlichkeiten schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich sein wird, könnte der Zeitpunkt der Errichtung des Verwaltungsgerichts in Plattling durch Gesetz entsprechend angepasst werden. § 3 VwGO verlangt für die Errichtung eines Gerichts ein Gesetz, und zwar nicht nur für das „Ob“ der Errichtung, sondern auch für den Zeitpunkt der mit der Errichtung verbundenen Änderung der Gerichtsorganisation.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Vorschrift.

Bis zum 30. Juni 2028 wird das Verwaltungsgericht Regensburg damit weiterhin für Verwaltungsgerichtsverfahren aus dem Regierungsbezirk Niederbayern zuständig sein. Die bis dahin beim Verwaltungsgericht Regensburg anhängigen Verfahren werden nach dem Grundsatz der perpetuatio fori dort verbleiben. Für alle danach für den Regierungsbezirk Niederbayern eingehenden Verfahren wird das Verwaltungsgericht Plattling zuständig sein. Ein etwaiger Übergang der am Verwaltungsgericht Regensburg zum 1. Juli 2028 noch anhängigen Verfahren aus Niederbayern auf das Verwaltungsgericht Plattling bedürfte eines förmlichen Gesetzes, das ggfs. einem eigenen, erst zeitnah zur Errichtung des Gerichts zu erlassenden Gesetz vorbehalten bleiben muss.

VERBAND DER BAYERISCHEN
VERWALTUNGSRICHTER
und VERWALTUNGSRICHTERINNEN



VBV Ludwigstr. 23 80539 München

Frau Ministerialrätin
Corinna Eberl
Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration
Odeonsplatz 3
80524 München

Per E-Mail: Sachgebiet-A3@stmi.bayern.de

26. August 2024

Gesetz zur Änderung des AGVwGO: Errichtung eines Verwaltungsgerichts für Niederbayern in Plattling

Sehr geehrte Frau Eberl,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Verbandes der Bayerischen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen bedanke ich mich für die eingeräumte Gelegenheit, zu der geplanten Änderung des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichts für Niederbayern in Plattling Stellung nehmen zu können.

Bei allem Verständnis für den Wunsch des Regierungsbezirks Niederbayern nach einem eigenen Verwaltungsgericht sollten für die Gründung eines neuen Verwaltungsgerichts – gerade in Zeiten einer angespannten Haushaltsslage – allein die Bedürfnisse einer funktionierenden, modernen Verwaltungsgerichtsbarkeit ausschlaggebend sein und nicht strukturpolitische Überlegungen. Konkrete Vorteile durch ein Verwaltungsgericht in Plattling für Rechtsschutzsuchende oder die gerichtliche Arbeit sehen wir indes nicht.

Im Gegenteil gehen mit der Aufteilung in zwei kleinere Verwaltungsgerichte für die Oberpfalz und Niederbayern mit vergleichsweise wenigen Kammern Qualitäts- und Effizienzverluste einher. Angesichts der zunehmenden Komplexität der Verfahren be-

Anschrift	Vorsitzende	Sekretariat	Bankverbindung
Bayer. Verwaltungsgerichtshof Ludwigstraße 23 80539 München	Tel.: 089 / 2130-327 Fax: 089 / 2130-431 e-mail: Irene.Steiner@vgh.bayern.de	Tel.: 089 / 2130-262 Fax: 089 / 2130-431 e-mail: Constanze.Paelke@vgh.bayern.de	Sparda-Bank München eG IBAN: DE03 7009 0500 0000 8758 99 BIC: GENODEF1S04

darf es in vielen Rechtsgebieten einer Spezialisierung, um die Verfahren zeitnah und qualitativ hochwertig erledigen zu können. Insofern ist es widersprüchlich, einerseits Asylverfahren für Flüchtlinge bestimmter Herkunftsstaaten bei einzelnen Verwaltungsgerichten konzentrieren zu wollen (vgl. VO-Entwurf zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung und der Delegationsverordnung zur Konzentration von Entscheidungszuständigkeiten für bestimmte Herkunftsländer bei einzelnen Verwaltungsgerichten, S. 2), um durch größere Expertise und Spezialisierung zu schnelleren Verfahrenslaufzeiten zu kommen, andererseits ein ganzes Verwaltungsgericht mit nur wenigen Kammern neu gründen zu wollen, das zu wenig Fälle in einzelnen Rechtsgebieten haben wird, um eine Spezialisierung zu ermöglichen.

Zudem können größere Personalkörper Belastungsspitzen besser auffangen als kleinere, was gerade im Asylbereich, der eine große Schwankungsbreite aufweist, wichtig wäre, um die politisch gewollte schnelle Bearbeitung der Verfahren zu gewährleisten.

Die im Gesetzentwurf gemachten Ausführungen zu den mit der Errichtung eines neuen Verwaltungsgerichts verbundenen Kosten auf Seiten des Freistaats Bayern berücksichtigen nicht, dass das Verwaltungsgericht Regensburg in den letzten Jahren stetig modernisiert, den technischen Erfordernissen angepasst und entsprechend ausgebaut wurde, um den Anforderungen an eine moderne Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem gestiegenen Personalbedarf gerecht zu werden. Diese Investitionen gingen teilweise verloren.

Die Auffassung, dass Personalmehraufwände nur vorübergehend wären, verkennt den realistischen Personalbedarf für einen funktionierenden Gerichtsbetrieb. Es würden dauerhaft Doppelstrukturen mit hohem Personalkostenaufwand geschaffen, da jedes Gericht eine Gerichtsleitung, Geschäftsleitung, EDV, Posteingangsstelle, Hausmeister- und Sicherheitsdienst benötigen würde. Die Errichtung eines weiteren Verwaltungsgerichts in Plattling wird daher zu einer dauerhaften Stellenmehrung führen. Die folglich dauerhaft zu erwartenden Mehrkosten stehen unserer Ansicht nach in keinem Verhältnis zur beabsichtigten Stärkung des ländlichen Raumes. Mit Blick auf den allgemein und besonders auch in der wirtschaftlich starken Region rund um Plattling bestehenden Fachkräftemangel, der sich nicht zuletzt durch die geplante Ansiedelung von BMW im nahegelegenen Straßkirchen in den nächsten Jahren weiter verschärfen wird, erscheint es auch zweifelhaft, ob überhaupt ausreichend Fachpersonal gefunden werden kann.

Auch das einzige gerichtsorganisatorische Argument der verkehrsgünstigen Lage überzeugt bei einem Blick auf die Karte nicht. Gerade für den westlichen Teil Niederbayerns ist die Erreichbarkeit von Regensburg mindestens ebenso gut. Nur am Rande sei bemerkt, dass es bis zur geplanten Aufnahme des Gerichtsbetriebs nicht sechs, sondern nur vier Jahre wären (S. 5 des Gesetzentwurfs).

Anschrift	Vorsitzende	Sekretariat	Bankverbindung
Bayer. Verwaltungsgerichtshof Ludwigstraße 23 80539 München	Tel.: 089 / 2130-327 Fax: 089 / 2130-431 e-mail: Irene.Steiner@vgh.bayern.de	Tel.: 089 / 2130-262 Fax: 089 / 2130-431 e-mail: Constanze.Paelke@vgh.bayern.de	Sparda-Bank München eG IBAN: DE03 7009 0500 0000 8758 99 BIC: GENODEF1S04

Insgesamt wird durch das Gesetzesvorhaben mit hohem finanziellen und personellen Aufwand ein schlagkräftiges Verwaltungsgericht in zentraler Lage mutwillig aufgespalten und sehenden Auges der Verlust von Fachkompetenz und Synergieeffekten in Kauf genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Steiner
Vorsitzende

Anschrift	Vorsitzende	Sekretariat	Bankverbindung
Bayer. Verwaltungsgerichtshof Ludwigstraße 23 80539 München	Tel.: 089 / 2130-327 Fax: 089 / 2130-431 e-mail: Irene.Steiner@vgh.bayern.de	Tel.: 089 / 2130-262 Fax: 089 / 2130-431 e-mail: Constanze.Paelke@vgh.bayern.de	Sparda-Bank München eG IBAN: DE03 7009 0500 0000 8758 99 BIC: GENODEF1S04

**ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR VERWALTUNGSRECHT
IM DEUTSCHEN ANWALTVEREIN (LANDESGRUPPE BAYERN)**



Deutscher **Anwalt** Verein

1. Vorsitzender: RA Dr. Klaus-Richard Luckow

2. Vorsitzender: RA Gunther Ederer

Geschäftsführer: RA Dr. Thomas Troidl

Schatzmeisterin: RAin Anette Freitag

Schriftführer: RA Jörg Naumann

Homepage: www.arge-verwaltungsrecht-bayern.de

E-Mail-Adresse: info@arge-verwaltungsrecht-bayern.de

Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration
80524 München

Regensburg, den 02.09.2024

Verwaltungsgericht für Niederbayern in Plattling

Zum Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 30.07.2024

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Eberl,
sehr geehrter Herr Regierungsrat Waechter,

der Bayerische Anwaltsverband e.V. hat uns den mit Ihrem oben genannten Schreiben übersandten Gesetzesentwurf dankenswerterweise weitergeleitet, weil dem Verband bekannt ist, dass die Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern) sich am Diskurs zum Verwaltungsgericht für Niederbayern bereits mit ihrem Schreiben vom 18.01.2023 an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Söder beteiligt hatte. Dieses Schreiben war durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 09.05.2023 (Az.: A3-0065-2-136) beantwortet worden.

Gern nimmt die Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern) zum **Gesetzesentwurf der Bayerischen Staatsregierung – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung Stand 24.07.2024 –** innerhalb der gesetzten Frist Stellung.

1. Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt, dass die Bayerische Staatsregierung von ihrer Absicht, ein weiteres Verwaltungsgericht in Freyung zu errichten, Abstand genommen hat.

Wir hatten uns mit unserem o.g. Schreiben vom 18.01.2023 an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Söder gegen diesen Standort ausgesprochen, weil die periphere Lage von Freyung und die völlig unzureichende Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln das gemäß Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich garantierte Grundrecht des Rechtsschutzsuchenden auf effektiven Rechtsschutz verletzt hätten.

Mit o.g. Antwortschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 09.05.2023 wurde uns mitgeteilt, dass die Errichtung in Freyung zur Verfolgung strukturpolitischer Ziele geeignet und legitim sei.

Mit dem im Gesetzesentwurf nunmehr vorgesehenen Standort Plattling ist die Frage der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln besser gelöst.

2. Unseren in unserem o.g. Schreiben vom 18.01.2023 geäußerten Bedenken gegen die Aufspaltung des seit 75 Jahren bestehenden, gut funktionierenden Verwaltungsgerichts Regensburg trägt der Gesetzesentwurf indessen nicht Rechnung.

a) In den beim Verwaltungsgericht Regensburg gebildeten 15 Kammern besteht ein hoher Spezialisierungsgrad und ein fundiertes Fachwissen in den einzelnen Rechtsgebieten.

Durch eine Aufspaltung in zwei kleinere Gerichte an verschiedenen Standorten mit jeweils wenigen Kammern wird es nicht mehr möglich sein, die notwendige Spezialisierung und die fachlichen Synergieeffekte zu gewährleisten, so dass Qualitäts- und Effizienzverluste zu befürchten sind.

Darüber hinaus sind kleinere Gerichte im Bereich des Asylrechts bei den erheblichen Schwankungen der Fallzahlen und auch bei den Herkunftsländern weit weniger flexibel als ein größeres Gericht, da dort Eingangsspitzen besser verteilt werden können.

b) Auch in Bezug auf die Kosten wäre eine Aufspaltung in zwei Gerichte völlig unverhältnismäßig und eine schlichte Verschwendug von Ressourcen.

Der hohe geleistete finanzielle Aufwand für den Um- und Ausbau des Verwaltungsgerichts Regensburg würde verpuffen, während in Plattling weitere erhebliche finanzielle Mittel für Grundstückserwerb und Gerichtsgebäude aufgenommen werden müssten.

Auch der laufende Betrieb wäre mit Personal- und Kostenmehrung verbunden, da bei zwei Gerichten die zentralen Dienste doppelt benötigt würden.

c) Die Zerschlagung der beim Verwaltungsgericht Regensburg etablierten, bewährten, fachlich hoch qualifizierten und durch hohen finanziellen Aufwand fortlaufend gefestigten Strukturen einerseits und der völlig neue Aufbau einer kleineren Struktur andererseits würde aus den vorgenannten Gründen gegen den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstossen.

3. Die Begründung zum Gesetzesentwurf enthält zwei Unrichtigkeiten:

a) **Zu A. Allgemeines, Satz 1**

Dieser Satz lautet bisher:

„Das von der Staatsregierung beschlossene Konzept Behördenverlagerung Bayern 2030, 2. Stufe sieht zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in allen Bayerischen Regierungsbezirken die Errichtung eines eigenen Verwaltungsgerichts für den Regierungsbezirk Niederbayern vor.“

Dieser Wortlaut würde bedeuten, dass sieben Verwaltungsgerichte für den Regierungsbezirk Niederbayern geschaffen würden, was nicht richtig sein kann.

Die Wörter „*für den Regierungsbezirk Niederbayern*“ sind daher ersatzlos zu streichen.

b) **Zu C., zu § 1, Abs. 2 S.2**

Dieser Satz lautet bisher:

„Die hierfür veranschlagten sechs Jahre berücksichtigen den voraussichtlichen Zeitbedarf für die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen.“

Diese Jahresanzahl (sechs) steht in Widerspruch zur Präambel des Gesetzesentwurfs (B), zu § 2 des Gesetzesentwurfs und zur Begründung des Gesetzesentwurfs (C., zu § 1, Abs. 1 u. Abs. 2 S. 1), wonach die Aufnahme des Gerichtsbetriebs zum 01.07.2028 erfolgen soll.

Daher muss die Zahl „sechs“ durch die Zahl „vier“ ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



für die Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein
(Landesgruppe Bayern)

Dr. Klaus-R. Luckow

1. Vorsitzender

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Katrin Ebner-Steiner

Abg. Toni Schuberl

Abg. Peter Wachler

Abg. Martin Behringer

Abg. Horst Arnold

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 1 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

(Drs. 19/6138)

- Erste Lesung -

Die Begründung und die Aussprache werden miteinander verbunden. Die Redezeit der Staatsregierung beträgt 14 Minuten. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. – Ich erteile dem Staatsminister Joachim Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung liegt Ihnen vor. Konkret geht es dabei darum, dass nun auch der Regierungsbezirk Niederbayern ein eigenes Verwaltungsgericht erhalten soll. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dann mit einem eigenen Verwaltungsgericht in jedem Regierungsbezirk vertreten.

Wenn man zurückblickt, stellt man fest: Es war im Jahr 1946, als die Alliierte Militärregierung beschlossen hat, in Bayern nur – "nur" gewissermaßen in Klammern – sechs erstinstanzliche Verwaltungsgerichte einzurichten. Das Verwaltungsgericht Regensburg ist seitdem für die Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern zuständig. Das war über viele Jahrzehnte hinweg in mancherlei Verwaltungsstrukturen nicht ungewöhnlich. Bis vor zehn Jahren gab es nur ein gemeinsames Polizeipräsidium für die Oberpfalz und Niederbayern. Bis heute gibt es nur eine Handwerkskammer für die Oberpfalz und Niederbayern. Bei der IHK gibt es zwei getrennte. Sie sehen: Es gibt ganz unterschiedliche Strukturen.

Wir haben uns dafür entschieden, dass für die Oberpfalz und für Niederbayern jeweils ein eigenes Verwaltungsgericht existieren soll. Das Verwaltungsgericht Regensburg wird diese Aufgabe für die Oberpfalz weiterhin erfüllen. Wir wollen nun auch ein

eigenes Verwaltungsgericht in Niederbayern einrichten. Ich denke, das kann dann in puncto Bürgernähe einen echten Gewinn für Rechtsschutzsuchende in Niederbayern bedeuten. Die Bürgerinnen und Bürger Niederbayerns müssen nicht mehr bis nach Regensburg fahren, um an mündlichen Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht teilzunehmen. Wohlgemerkt: Das geschieht natürlich ohne Einbußen bei der Effizienz. Das neu zu errichtende Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk Niederbayern wird wie vergleichbare Gerichte in anderen Regierungsbezirken auch eine Größe haben, die einen effektiven Rechtsschutz und zeitgemäße Verfahrenslaufzeiten gewährleisten kann. Die Errichtung des neuen Gerichts stärkt zudem natürlich auch die Region und kann auch strukturelle und ökonomische Impulse geben.

Wir haben uns in der Staatsregierung nach langer und sorgfältiger Prüfung dazu entschieden, diesen neuen Verwaltungsgerichtsstandort in Plattling zu errichten. Plattling hat beste Verkehrsanbindungen. Das gilt für die ICE-Strecke Frankfurt – Wien und die Autobahn A92. Es werden Möglichkeiten für heimatnahe Beschäftigung von hoch qualifizierten Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern, von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie weiteren Verwaltungsbeschäftigten angeboten. Es wird sicherlich viele geben, die mit Freude an dieser wichtigen staatlichen Aufgabe mitarbeiten.

Besonders in Zeiten, in denen sich auch der Staat um qualifizierte Fachkräfte bemühen muss, sendet dies ein deutliches Signal an junge Menschen in Niederbayern: Ihr könnt im öffentlichen Dienst heimatnah in Niederbayern einer attraktiven und sinnstiftenden Tätigkeit nachgehen. Insgesamt macht Bayern damit einen weiteren großen Schritt voran, um in allen Regierungsbezirken hochwertige Lebensverhältnisse zu schaffen.

Mittlerweile konnten im Rahmen des Flächenmanagementsverfahrens seitens des Bauministeriums und der IMBY mehrere geeignete Standorte für ein Verwaltungsgericht in Plattling gefunden werden. Wir werden in den nächsten Monaten sorgfältig

prüfen, welche Standorte am besten geeignet sind, um möglichst schnell den zuständigen Ausschüssen Vorschläge unterbreiten zu können.

Ich bin zuversichtlich, dass das im Gesetzentwurf angestrebte Datum für den Beginn des Gerichtsbetriebs, nämlich Mitte 2028, eingehalten werden kann. Ich denke, wenn wir mit Volldampf daran arbeiten, diese Immobilienentscheidung möglichst bald zu treffen, dann kann dieses Verwaltungsgericht in den nächsten drei Jahren, also bis 2028, seinen Betrieb aufnehmen.

Ich bitte um eine sorgfältige Beratung in den Ausschüssen und wünsche mir eine kraftvolle Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke, Herr Staatsminister. – Die nächste Rednerin ist die Fraktionsvorsitzende Katrin Ebner-Steiner für die AfD-Fraktion. Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Katrin Ebner-Steiner (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die AfD-Fraktion unterstützt diesen Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung, denn – ich zitiere –:

"Der Bezirk Niederbayern ist derzeit der einzige Bezirk in Bayern, der über kein eigenes Verwaltungsgericht verfügt. Dies stellt eine eklatante Lücke im rechtlichen System dar und führt zu erheblichen Unannehmlichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung selbst."

Das Problem ist nur: Diese Begründung stammt gar nicht aus Ihrem Gesetzentwurf, sondern aus einem über ein Jahr alten Antrag der AfD-Fraktion. In diesem hatten wir Sie aufgefordert, einen Verwaltungsgerichtssitz in Plattling zu schaffen, Drucksache 19/795, zu Ihrer Erinnerung. Damals haben wir hier im Plenum die Schaffung

dieses Verwaltungsgerichts gefordert und all jene Argumente vorgetragen, auf die Sie sich heute stützen.

Derzeit sind Bürger aus Niederbayern gezwungen, für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten lange Wege auf sich zu nehmen, um Verwaltungsgerichte in anderen Bezirken aufzusuchen. Dies führt nicht nur zu finanziellen Belastungen, sondern auch zu einer unzumutbaren Einschränkung des Zugangs zur Rechtsprechung, was die Grundrechtsausübung erheblich einschränkt.

Auch haben wir auf eine Überlastung des Verwaltungsgerichts Regensburg, die damit verbundenen längeren Verfahrenszeiten und die ineffiziente Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten hingewiesen. Deshalb und für eine effiziente und bürgerliche Rechtsprechung haben wir vor einem Jahr die Schaffung des Verwaltungsgerichts in Plattling gefordert,

(Beifall bei der AfD)

aber die Mitglieder dieses Hohen Hauses fanden es damals mehrheitlich weise, unser Antrag an den Ausschuss für Verfassung, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen. Dieser entschied am 11. April 2024, also genau vor einem Jahr, die Ablehnung unseres Antrags. Im Detail stimmten die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN mit Ablehnung, aber, meine sehr geehrten Damen und Herren der Staatsregierung, Sie auch.

Die Vertreter der Fraktionen der CSU und FREIEN WÄHLER, die heute einen mit unserem Antrag im Grunde inhaltlich identischen Gesetzentwurf vorlegen, haben exakt dasselbe Anliegen damals im Ausschuss noch abgelehnt. Wenig später haben sie dann doch eingelenkt. Sie haben also damals im Ausschuss gemeinsam mit Rot-Grün einen Antrag, von dem Sie wussten, dass er sachlich und vor allem verfassungsrechtlich korrekt und erforderlich war, abgelehnt, nur weil er von der AfD kam.

Wenn es noch eines letzten, unwiderlegbaren Beweises bedurfte, welche demokratiefeindlichen, bürgerfernen und grundfalschen Auswüchse Ihre sogenannte Brandmauer treibt, wäre er hiermit erbracht. Die Quittung für Ihre Politik der Brandmauer können Sie derzeit in deutschlandweiten Umfragen selbst sehen. Nichtsdestoweniger bestätigen Sie mit Ihrem heute vorgelegten Gesetzentwurf nur einmal mehr die gute Arbeit unserer AfD-Fraktion im Bayerischen Landtag.

(Beifall bei der AfD – Felix Locke (FREIE WÄHLER): Das ist ja lächerlich!)

Interessant ist bei all dem jedoch, dass Ihnen die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht des Deutschen Anwaltvereins in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zwei Unrichtigkeiten nachweist. Wir bitten Sie, diese noch zu korrigieren. Dennoch stimmen wir Ihrem auf unserem Antrag basierenden Gesetzentwurf gerne zu.

(Zuruf: Schwachsinn!)

Als die nach Umfragen stärkste Partei vor der Union kann ich Ihnen sagen: AfD wirkt. 25 % in Deutschland geben der Alternative für Deutschland recht.

(Beifall bei der AfD – Volkmar Halbleib (SPD): AfD würgt, das muss man sagen!)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Abgeordnete, kommen Sie bitte noch einmal zum Rednerpult. – Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vor. Dazu erteile ich das Wort an den Kollegen Toni Schuberl, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Toni Schuberl (GRÜNE): Frau Ebner-Steiner, was Sie hier betreiben, ist wirklich schamlos.

(Lachen bei der AfD)

Es gab eine Debatte, die schon über Monate geführt worden ist, in der schon gestritten worden ist, welcher Standort gefunden werden soll, in der Plattling schon im Spiel war, in der Freyung und Deggendorf diskutiert worden sind. Es war längst klar, dass ein Verwaltungsgericht in Niederbayern angesiedelt wird.

Dann kommen Sie mit einem völlig dahingeschmierten inhaltsleeren Antrag in den Ausschuss, um danach reklamieren zu können: Das war unsere Idee, das war unsere Idee. – Sie haben geschrieben: Wir hätten bitte gerne auch ein Verwaltungsgericht in Niederbayern. – Das haben wir abgelehnt, weil Sie einfach auf den Zug aufgesprungen sind. Das ist der Versuch, sich mit fremden Federn zu schmücken.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte schön.

Katrin Ebner-Steiner (AfD): Herr Schuberl, dazu ist im Grunde nicht viel zu sagen. Wir haben unseren Antrag gestellt. Wir haben Plattling ins Spiel gebracht. Das können Sie gerne im Protokoll nachlesen, wenn Sie lesen können,

(Heiterkeit bei der AfD)

wenn Sie mal nüchtern sind.

(Beifall bei der AfD – Toni Schuberl (GRÜNE): Quatsch! – Michael Hofmann (CSU): Plattling war schon lange im Gespräch!)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Nächster Redner ist für die CSU-Fraktion Kollege Peter Wachler. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Peter Wachler (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Kollege Schuberl, vielen Dank für die Klarstellung. Ich gebe Ihnen recht: Genau so war es, das muss man hier tatsächlich klarstellen. Ich gebe der linken Seite nicht oft recht,

(Florian Köhler (AfD): Na ja!)

aber in diesem Fall muss man doch ganz klar sagen, was richtig ist. Fangen wir aber erst einmal damit an, was wir denn überhaupt damit bezwecken. Als ehemaliger Bürgermeister aus dem ländlichen Raum weiß ich aus eigener kommunalpolitischer

Erfahrung, wie wichtig es ist, gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land zu schaffen. Maßnahmen wie die gezielte Verlagerung staatlicher Behörden können hierfür ein ganz wirkungsvolles Instrument sein.

Lassen Sie uns kurz ins Jahr 2013 zurückschauen. Im September 2013, kurz bevor ich als Bürgermeister gewählt wurde, hat sich die bayerische Bevölkerung in einem Volksentscheid mit wirklich überwältigender Mehrheit genau dafür ausgesprochen: gleichwertige Lebensverhältnisse im ganzen Freistaat, festgeschrieben in der Bayerischen Verfassung. Dass sich Bayern so klar zu diesem Ziel bekennt, ist keine Selbstverständlichkeit. Weltweit ist das inzwischen die Ausnahme.

Wir alle wissen: Der Trend geht eindeutig zur Verstädterung. 1950 lebten etwa 70 % der Weltbevölkerung auf dem Land. Seit 2008 ist es umgekehrt: Zum ersten Mal lebten mehr Menschen in den Städten als auf dem Land. Dieser Trend hält bis heute an: Bis 2050 werden laut UN-Prognosen rund 70 % der Menschen in Städten wohnen; das muss man sich einmal vorstellen.

Auch in Deutschland ist dieser Trend ganz stark ausgeprägt. Aber: Bayern sticht hier wieder einmal ganz positiv hervor. Bei uns leben immer noch rund 7,5 Millionen Menschen, also mehr als 56 % der Bevölkerung, im ländlichen Raum. Dieser ländliche Raum macht etwa 90 % der Fläche des Freistaats Bayern aus. Das ist beachtlich, sowohl im bundesweiten als auch im europäischen Vergleich. Es zeigt: In Bayern haben wir in den letzten Jahrzehnten vieles richtig gemacht. Wir haben alle Regionen mitgenommen. Dazu gehört nicht nur eine gute Infrastruktur vor Ort, sondern es geht auch um attraktive Arbeitsplätze gerade im ländlichen Raum. Der Freistaat Bayern leistet dazu einen ganz wichtigen Beitrag.

Jetzt aufgepasst, Frau Ebner-Steiner: Unser Konzept heißt "Behördenverlagerung Bayern 2030". Das ist deutlich älter als Ihr Antrag, den Sie damals im Verfassungsausschuss eingebracht haben!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Doch warum tun wir das? Warum verlagern wir bewusst staatliche Behörden und Einrichtungen aus den Ballungsräumen in den ländlichen Raum? – Solche Schritte bringen immer konkrete, spürbare Vorteile für die Regionen, für die Menschen und letztlich auch für die öffentliche Hand. Behörden vor Ort bedeuten auch Perspektiven vor Ort. Wer in seiner Heimat eine attraktive berufliche Zukunft sieht, der muss nicht in die Stadt ziehen. Damit stärken wir das Leben auf dem Land. Wir halten junge Menschen in der Region, und wir schaffen echte Alternativen zur Abwanderung.

Gleichzeitig eröffnen wir auch Rückkehrern eine echte Chance. Viele, die zum Studium oder für den Beruf in die Stadt gegangen sind – so war das auch bei mir damals –, wünschen sich eigentlich nichts sehnlicher, als wieder in die Heimat zurückkehren zu können – vorausgesetzt, dass die beruflichen Rahmenbedingungen stimmen. Behördenverlagerungen schaffen genau solche Chancen.

Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Punkt ist die Lebensqualität. Wir haben kürzere Arbeitswege. Das bedeutet mehr Zeit für Familien, für das Ehrenamt und auch für das eigene Leben. Gerade in ländlichen Regionen lassen sich Beruf und Privatleben oft noch viel besser miteinander vereinbaren als in den überfüllten Großstädten mit ihren langen Pendelzeiten.

Zu guter Letzt gibt es noch einen Punkt, der in vielen Städten inzwischen zu einem echten Problem geworden ist. Das ist der Wohnraum, meine sehr geehrten Damen und Herren. Während junge Familien in München, Nürnberg oder Augsburg oft an den explodierenden Mieten scheitern, bietet der ländliche Raum Platz, und das zu Preisen, die sich normale Menschen in der heutigen Zeit noch leisten können.

Nicht zuletzt senden wir mit jeder erfolgreichen Verlagerung ein wichtiges Signal an die Wirtschaft: Der ländliche Raum ist attraktiv. Behördenstandorte schätzen ausreichend Flächen, bezahlbare Mieten und hohe Lebensqualität. Das gilt auch für Unternehmen. Die Herausforderungen, mit denen Firmen in den Großstädten derzeit kämpfen – sei es Wohnraummangel für die Mitarbeiter, seien es hohe Standort- und

Mietkosten oder sei es zunehmender Verkehr –, gibt es auf dem Land oft nicht. Genau darin liegt die Chance, meine sehr geehrten Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Jetzt passen Sie auf. Ich kriege gleich die Kurve. – Behördenverlagerung ist deshalb nicht nur Verwaltungspolitik. Sie ist auch Strukturpolitik, und sie ist ein Bekenntnis zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse nicht nur als theoretisches Ziel, sondern als ganz spürbare Realität.

Jetzt komme ich zum Punkt: Niederbayern ist der einzige Regierungsbezirk in Bayern, der bisher kein eigenes Verwaltungsgericht hat. Das Verwaltungsgericht Regensburg ist derzeit sowohl für die Oberpfalz als auch für Niederbayern zuständig mit insgesamt 15 Kammern. Das ist schon eine Hausnummer. Im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse halten wir es deshalb für absolut richtig, auch Niederbayern ein eigenes Verwaltungsgericht zu geben, und zwar mit Sitz in Plattling.

Herr Staatsminister hat es bereits gesagt: Plattling ist mit rund 13.000 Einwohnern nicht nur zentral im Gäuboden gelegen, sondern auch verkehrstechnisch ganz hervorragend angebunden. Wir haben dort die A92 und einen Bahnhof, einen wichtigen Knotenpunkt im östlichen Niederbayern. Die Voraussetzungen sind wirklich gut. Das alles spricht für Plattling. Wir sind zuversichtlich, dass wir dort ausreichend qualifiziertes Personal finden, um das neue Verwaltungsgericht auch personell sehr gut aufzustellen.

Wichtig ist: So eine Behördenverlagerung ist ein ganz sensibler Prozess. Deshalb wird es wie auch bei früheren Verlagerungen keine Zwangsversetzungen geben. Die Veränderungen für die Beschäftigten sollen auf alle Fälle sozialverträglich durchgeführt werden. Darum lautet der Grundsatz Freiwilligkeit.

Bis zur geplanten Aufnahme des Gerichtsbetriebs am 1. Juli 2028 muss noch einiges vorbereitet werden. Wir brauchen nicht nur geeignete Räumlichkeiten, sondern auch

Personal. Wir rechnen hierbei mit etwa sieben Kammern und rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Drei Jahre haben wir für diese Vorbereitungen eingeplant. Wenn es schneller geht, umso besser. Dann kann man den Starttermin gesetzlich vernünftig einsteuern.

Mir war es heute wichtig, so deutlich über den ländlichen Raum zu sprechen, weil genau dort die Weichen für die Zukunft gestellt werden müssen. Wenn wir "gleichwertige Lebensverhältnisse" wirklich ernst meinen, dann müssen wir auch dort investieren, wo es bisher an Strukturen fehlt. Die Errichtung eines Verwaltungsgerichts in Plattling ist deshalb weit mehr als eine verwaltungsorganisatorische Maßnahme. Sie ist ein klares Signal: Wir trauen dem ländlichen Raum etwas zu, und wir handeln danach.

Ich bin überzeugt: Das neue Verwaltungsgericht wird ein Gewinn sein für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für den Freistaat Bayern und vor allem für die Region. Ich bitte um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege Wachler. – Nächster Redner ist der Kollege Toni Schuberl für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bin ein Politiker aus Niederbayern. Deswegen sage ich: Her damit, egal was! Alles nach Niederbayern, was wir bekommen können! Das bringt Arbeitsplätze und eine Stärkung unserer Struktur.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Isar 2!)

Deswegen werden wir GRÜNEN auch zustimmen.

(Felix Locke (FREIE WÄHLER): Dann mach es kurz!)

Aber fachlich ist es falsch. Es ist die falsche Behörde, und es ist der falsche Ort. Deswegen habe ich dabei Bauchschmerzen. Der Streit, den wir zwischen CSU und FREIEN WÄHLERN erlebt haben, hat gezeigt, wie unprofessionell das schon begonnen hat.

Wir haben ein Gericht, das in Regensburg für die Oberpfalz und Niederbayern zuständig ist. Es hat fachlich gut geurteilt und gearbeitet. Die Themen im Verwaltungsrecht werden immer komplexer. Bei diesen immer komplexeren Themen reißen wir jetzt ein Gericht auseinander, das eh nicht besonders groß war, und machen zwei sehr kleine Standorte daraus. Ich glaube, dass das der zunehmenden Komplexität der Themen nicht gerecht wird.

Im Übrigen sind Gerichte keine Behörden. Das ist unabhängige Justiz. Das sind unabhängige Richterinnen und Richter. Hier ist man so mit ihnen umgegangen, dass das vom Ministerpräsidenten par ordre du mufti einfach einmal gesagt worden ist. Alle waren überrascht. Auch wir in Niederbayern waren ziemlich überrascht, dass das auf einmal vom Ministerpräsidenten so gesagt wird, bevor mit den Richterinnen und Richtern gesprochen worden ist. Das tut man nicht! Das ist respektlos gegenüber der unabhängigen Justiz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Förderung strukturschwacher Gebiete ist absolut wichtig. Insbesondere als niederbayerischer Politiker sage ich das. Jetzt habt ihr Plattling ausgewählt, Plattling als strukturschwaches Gebiet. – Plattling ist das Verkehrszentrum Niederbayerns. Dort ist nicht nur die B 8 als Bundesstraße, sondern auch noch das Autobahnkreuz und "der" Eisenbahnknotenpunkt Niederbayerns. In der Nähe ist ein Hafen. Bis zum Flughafen München braucht man eine Stunde. Das Einzige, was uns dort fehlt, ist noch ein Weltraumbahnhof. Ansonsten haben wir in Plattling jedes Verkehrsmittel, das es gibt, mit wahnsinnig vielen Industriearbeitsplätzen.

(Zuruf von den FREIEN WÄHLERN)

Dorthin machen wir die Verlagerung des Gerichts, um strukturschwache Gebiete zu fördern. Freyung wäre strukturschwach gewesen. Freyung hat auch schon ein Gebäude gehabt. Freyung wäre geeignet gewesen für eine Behörde. Aber auch da ist die Frage: Welche Behörde denn? Was eignet sich denn, um strukturschwache Gebiete zu fördern? Wir brauchen keine Behörde mit wenig Arbeitsplätzen und viel Publikumsverkehr. Wir brauchen eine Behörde mit vielen und qualifizierten Arbeitsplätzen und wenig Publikumsverkehr. Da wäre Freyung sehr geeignet. Dort müssen wir auch anpacken; denn Freyung hat einen Wettbewerbsnachteil. Es ist gesagt worden: Freyung hat das Gericht unter anderem deswegen nicht bekommen, weil es keinen Bahnhof habe. Das stimmt so nicht. Freyung hat einen Bahnhof; Freyung hat sogar einen Bahnanschluss; dort fahren sogar Züge, aber leider nur ehrenamtlich. Dafür ist auch der niederbayerische Staatsminister mitverantwortlich.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Zugführer, oder was?)

Die CSU in Bayern verhindert, dass wir auf der Ilztalbahn einen Regelbetrieb bekommen. Dieser ist längst überfällig. Diesen Wettbewerbsnachteil Freyungs müssen wir endlich beseitigen, damit auch Behörden mit Publikumsverkehr nach Freyung kommen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER spricht jetzt der Kollege Martin Behringer. Bitte, Sie haben das Wort.

Martin Behringer (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Ich muss ganz ehrlich sagen: Ich war schon ein wenig überrascht von dem, Herr Kollege, was Sie gerade gesagt haben. Erst wollen wir es, dann wollen wir es nicht, dann doch wieder, oder wie auch immer.

Ich bin der Meinung: Niederbayern hat ein Verwaltungsgericht verdient. Es wird Zeit, dass Niederbayern endlich ein Verwaltungsgericht bekommt. Das muss man ganz klar sagen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Genau das wäre ein klares Signal für Bürgernähe, für Gerechtigkeit und für gleichwertige Lebensverhältnisse in Bayern.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Für Gerechtigkeit?)

Dass Niederbayern der einzige Regierungsbezirk in Bayern ist, der bis jetzt kein Verwaltungsgericht hat, ist schon mehrfach gesagt worden. Unsere Bürgerinnen und Bürger, unsere Unternehmer, die Anwältinnen und Anwälte, die Vertreterinnen und Vertreter unserer Kommunen mussten bis jetzt immer weite Wege nach Regensburg auf sich nehmen. Als ehemaliger Bürgermeister weiß ich, dass das nicht immer gerade einfach war. Vor allem wenn man auf der Autobahn unterwegs ist, kann das lange dauern, und man kann auch im Stau stehen. Dementsprechend ist dann ein ganzer Tag wegen eines halbstündigen Gerichtstermins kaputt. Wie schon gesagt wurde, bedeutet das einen Riesenaufwand.

Dementsprechend ist es sehr gut, dass das Ungleichgewicht nun endlich behoben wird. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird die Lücke nun endlich geschlossen. Das ist mehr als überfällig und ein sehr wichtiger Schritt, der zeigt: Wir nehmen alle Regionen ernst und sorgen für eine gleichmäßige staatliche Präsenz im ganzen Land.

Die Wahl von Plattling als Standort – das ist schon mehrfach erwähnt worden – beruht natürlich auf einer sorgfältigen Abwägung. Dazu hat es bestimmt keinen AfD-Antrag gebraucht; die AfD möchte sich, wie schon gesagt, nur mit fremden Federn schmücken.

Natürlich hätte ich mir persönlich auch gewünscht, dass das Verwaltungsgericht in meinen Heimatlandkreis gekommen wäre, aber es ist so, wie es ist. Ich muss schon

anerkennen, dass im benachbarten Landkreis mit Plattling ein strategisch sehr gut gelegener Standort gefunden wurde. Die Stadt überzeugt einfach mit ihrer verkehrsgünstigen Lage an der A92 und mit ihrer hervorragenden Anbindung an das Bahnnetz sowohl im Nah- als auch im Fernverkehr. Das bedeutet beste Erreichbarkeit sowohl für Beschäftigte als auch für die Menschen, die das Gericht in Anspruch nehmen müssen. Gerade in Zeiten, in denen Bürgernähe und Serviceorientierung in der Verwaltung immer wichtiger werden, ist das ein entscheidender Faktor. Rechte müssen nicht nur theoretisch bestehen, sie müssen auch praktisch ohne übermäßige Hürden durchsetzbar sein.

Der Zeitplan bis 2028 gibt allen Beteiligten von der Justizverwaltung über die Kommunen bis hin zu den Beschäftigten die notwendige Planungssicherheit. Bis dahin bleibt die Zuständigkeit beim Verwaltungsgericht Regensburg bestehen. Das ist auch sinnvoll; denn Verlässlichkeit ist gerade in sensiblen Bereichen wie der Rechtsprechung unverzichtbar.

Der Gesetzentwurf ist eingebettet in das "Konzept Behördenverlagerung Bayern 2030", 2. Stufe. Ziel ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen im gesamten Freistaat zu schaffen. Das bedeutet eben auch gleichwertige staatliche Infrastruktur.

Heute ist das Verwaltungsgericht Regensburg mit 15 Kammern, wie schon erwähnt, für zwei Regierungsbezirke zuständig: Oberpfalz und Niederbayern. Das ist weder für die Justiz selbst noch für die Bürgerinnen und Bürger eine langfristig tragfähige Lösung. Mit der Entlastung durch das neue Gericht in Plattling wird Regensburg künftig ausschließlich für die Oberpfalz zuständig sein. Im Endausbau wird das Verwaltungsgericht Plattling 7 Kammern und rund 50 Stellen umfassen. Das bedeutet spürbare Entlastung für die Verfahren, klare Zuständigkeiten, schnellere Abläufe, kurzum: eine leistungsfähige Justiz.

Da in Plattling keine geeigneten staatlichen Grundstücke vorhanden sind, ist ein Neubau durch den Freistaat im vorgegebenen Zeitraum nur schwer realisierbar. Ein Erwerb geeigneter Flächen samt Gutachtenerstellung, Vertragsverhandlungen und Baugenehmigungen würde erfahrungsgemäß lange dauern. Daher ist die Umsetzung mittels einer Anmietung oder eines Umbaus eines Bestandsgebäudes oder durch Anmietung eines Neubaus die pragmatischste Lösung. Dadurch kann die Umsetzung der Behördenverlagerung zügig erfolgen und der Zeitplan bis 2028 eingehalten werden.

Natürlich bringt eine solche Strukturveränderung auch Herausforderungen mit sich, vor allem für die Beschäftigten in Regensburg. Die Sorge, künftig pendeln oder gar umziehen zu müssen, ist nachvollziehbar. Wir nehmen diese Sorge ernst. Deshalb setzt die Staatsregierung bewusst auf den Grundsatz der Freiwilligkeit. Niemand soll gegen seinen Willen versetzt werden. Sozialverträgliche Lösungen stehen natürlich im Mittelpunkt.

Das benötigte Personal soll schrittweise entsprechend dem wachsenden Geschäftsanfall aufgebaut werden. Auch Teilabordnungen sind denkbar. Angesichts des attraktiven Standorts Plattling ist davon auszugehen, dass sich qualifiziertes Personal gewinnen lässt. Neben der guten Erreichbarkeit bietet Plattling auch hohe Lebensqualität, Wohnraum, Bildungsangebote und ein starkes soziales Umfeld. Das alles zählt für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, dieser Gesetzentwurf steht für eine moderne, bürgernahe, zukunftsfähige Justiz, für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen und für das Versprechen des Freistaates Bayern, Verantwortung für alle Regierungsbezirke zu übernehmen, nicht nur für die Ballungsräume. Ich bitte daher um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die SPD-Fraktion der Kollege Horst Arnold. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Was die Genese des Standorts Plattling für ein Gericht, nicht eine Behörde, betrifft, muss man schon weiter ausholen. Tatsächlich existiert die bayerische Verwaltungsgerichtbarkeit seit 75 Jahren. Herr Wachler, in der Tat wurde die Verfassung 2013 geändert. Niemandem ist aber seitdem, auch nicht in Niederbayern, aber auch nicht andernorts und in der CSU, aufgefallen, dass in Niederbayern kein Verwaltungsgericht ist; es war ja in Regensburg einigermaßen gut aufgehoben.

Als dann aber 2020 die Bierzeltsaison begann, ist dem Ministerpräsidenten offensichtlich aufgefallen, dass man dort etwas tun könnte. Tatsächlich wurde thematisiert: Wir brauchen ein Verwaltungsgericht in Niederbayern, und zwar am Standort Freyung oder – später – am Standort Grafenau.

Damals gab es einen großen Aufschrei, insbesondere deshalb, weil der orange Partner der Bayernkoalition meinte, dies sei nicht abgestimmt gewesen. Es kam zu wunderbaren Streitigkeiten, die in der Tat Legende sind. Die "Bayerische Staatszeitung" hat diesbezüglich von einer Provinzposse, nicht von einer sinnvollen Behördenauslagerung gesprochen. Das ist eigentlich auch das Thema.

Ich will Ihnen nur sagen: Ursprünglich hatten Sie als Standort Freyung geplant. Der Anwaltsverein hat dies als peripherie Lage bezeichnet und die unzureichende Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln thematisiert. Er stellte sogar die Rechtweggarantie gemäß Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes infrage. So viel zu Ihrer Strukturpolitik. Darüber müssen Sie nachdenken, bevor Sie versuchen, die Struktur durch die Implementierung eines Gerichtsstandortes zu verbessern. Das ist das eigentliche Problem.

Nun gut. Dann war es aber so weit, dass der Innenminister verkündet hat, dass das Verwaltungsgericht nach Freyung kommt. Der Ministerpräsident hat dies auch bestärkt. In der Tat konnte man sich dann aber wieder nicht einigen. Dann kam die Verkündung des Herrn Innenministers, dass man sich nicht einigen könne und nach

Niederbayern doch kein Verwaltungsgericht käme. Nach der Wahl hat man sich dann doch geeinigt, und zwar nicht auf Freyung oder Grafenau, sondern auf Plattling.

Diese Strukturpolitik, die Sie, Herr Wachler, beschrieben haben, ist sehr toll. Dahinter steht alles andere als System. Das ist Beliebigkeit nach dem politischen Kalkül: Wir müssen eben irgendetwas machen, um es umzusetzen.

Wir haben die Idee von Anfang an grundsätzlich unterstützt, nämlich mit einem Haushaltsantrag, für einen Gerichtsstandort des Verwaltungsgerichtes in Niederbayern im letzten Doppelhaushalt entsprechend Mittel bereitzustellen. Dieser Antrag ist aber leider Gottes abgelehnt worden, weil Sie damals offensichtlich noch nicht wussten, wie weit der Aufwuchs Ihrer Wünsche fortgeschritten ist, Niederbayern ein Verwaltungsgericht zukommen zu lassen. In diesem Zusammenhang ist es aber tatsächlich so, dass jetzt die Einigung stattgefunden hat, und wir hoffen, dass die von Ihnen angekündigten Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind, Realität werden.

Wir werden Sie dabei haushälterisch unterstützen, aber wir weisen darauf hin, dass alles, was in diesem Zusammenhang notwendig ist, für die Menschen in Niederbayern geschieht. Es geht nicht um Behörden, es geht auch nicht um Interessen von Unternehmerinnen und Unternehmern, sondern es geht um die Menschen. Wenn diese Unternehmerinnen und Unternehmer Menschen sind, dann ist das in Ordnung, wenn die nach Plattling kommen, aber es ist auch wichtig, dass die Menschen dort gerne arbeiten und gerne das erfahren, was notwendigerweise im Freistaat immer vorhanden sein sollte, nämlich eine angemessene, neutrale Rechtsprechung, die auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ihresgleichen sucht.

In diesem Zusammenhang wollen wir von Anfang an im Fokus behalten, dass es eine angemessene Mittelausstattung, eine angemessene Personalausstattung braucht. Ich denke, das wird alles noch diskutiert werden, es sind jetzt noch ungelegte Eier. Jetzt geht es um Plattling oder nicht. Und da sagen wir: Plattling? – Ja. Deswegen freue ich mich auf die Diskussion auch im Ausschuss.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte Sie, bevor wir zum nächsten Tagesordnungspunkt kommen, darauf hinweisen, dass im Rahmen der Tagesordnungspunkte 3 und 4 wieder zwei Wahlen mit Namenskarte und Stimmzetteln stattfinden. Ich bitte Sie, Ihre Stimmkartentasche, soweit noch nicht geschehen, rechtzeitig aus Ihrem Postfach draußen vor dem Plenarsaal abzuholen.

Außerdem erinnere ich daran, dass zur Zweiten Lesung des Nachtragshaushalts 2025 unter Tagesordnungspunkt 6 zahlreiche namentliche Abstimmungen angekündigt wurden, für die Sie Ihren Abgeordnetenausweis benötigen. Falls Sie Ihren Abgeordnetenausweis nicht parat, nicht greifbar haben sollten, wenden Sie sich bereits jetzt zur Ausstellung einer Ersatzkarte an das Plenarreferat, um später zeitliche Verzögerungen zu vermeiden. Sobald wir uns im Abstimmungskomplex befinden, können Ihre Abstimmungsrechte auf der Ersatzkarte leider nicht mehr aktiviert werden. – Danke für Ihr Verständnis.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/6138

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Peter Wachler**
Mitberichterstatter: **Horst Arnold**

II. Bericht:

1. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 8. Mai 2025 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
2. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 69. Sitzung am 4. Juni 2025 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 26. Juni 2025 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in den Platzhalter des § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2028“ eingesetzt wird.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/6138, 19/7217

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 1

Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 22. April 2022 (GVBl. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. in Plattling für den Regierungsbezirk Niederbayern.“.
2. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und die Angabe „die Regierungsbezirke Niederbayern und“ wird durch die Angabe „den Regierungsbezirk“ ersetzt.
3. Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2028 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 9** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

(Drs. 19/6138)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/6138 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 19/7217. Der federführende und gleichzeitig endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass in den Platzhalter des § 2 als Datum des Inkrafttretens der "1. Juli 2028" eingesetzt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 19/7217.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gibt es einzelne Gegenstimmen oder Stimmenthaltungen? – Das gibt es nicht. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind alle Fraktionen. Nehmen Sie wieder Platz. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Es gibt keine. Stimmenthaltungen? – Gibt es ebenso keine. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 15. Juli

2025

Datum	Inhalt	Seite
8.7.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes 2039-1-A	206
8.7.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Bayerischen Bauordnung 215-3-1-I, 2132-1-B	215
8.7.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung 34-1-I	219
5.6.2025	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen 02-1-G	220
16.6.2025	Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung 2021-1/2-1-I	228
18.6.2025	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung und der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2132-1-24-B, 2130-3-B	229
20.6.2025	Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung 411-3-W	231
27.6.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Finanzhilfen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr 922-3-B	234
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Heilberufevertordnung vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 188) 2122-5-G	240

2039-1-A

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

vom 8. Juli 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gleichstellungsgesetz (BayGIG) vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186, BayRS 2039-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 292) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In der Überschrift des ersten Teils werden die Wörter „Erster Teil“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Ziel dieses Gesetzes ist die Chancengleichheit von Frauen und Männern.“

bb) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

„³Ziel der Förderung ist insbesondere

1. die Erhöhung der Frauen- und Männeranteile in Bereichen, in denen sie jeweils geringer beschäftigt sind als der andere Anteil,
2. die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu sichern,
3. auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer hinzuwirken.

⁴Eine geringere Beschäftigung von Frauen oder Männern im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Frauen- oder Männeranteil innerhalb einer Dienststelle in einem Bereich erheblich unter 50 % liegt. ⁵Jede Entgelt- oder Besoldungsgruppe im Zusammenhang mit der Leistungs- oder Fachlaufbahn bildet einen Bereich.“

- b) In Abs. 3 werden die Spiegelstriche 1 bis 3 die Nrn. 1 bis 3.
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Bei den Angaben von Beschäftigtenzahlen in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Art. 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Beschäftigten pro Person gezählt. ³Art. 4 Abs. 2 bis 5 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) gilt entsprechend.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG)“ durch die Angabe „BayPVG“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

c) Die folgenden Abs. 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Berichtsjahr im Sinne des Art. 5 Abs. 1 ist das Jahr, in dem das Gleichstellungskonzept zu erstellen ist.

(5) Familienaufgaben im Sinne dieses Gesetzes liegen vor, wenn die Voraussetzungen des Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamten gesetzes bei den jeweiligen Beschäftigten gegeben sind.

(6) ¹Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Freistaates Bayern im Sinne des Art. 20 Abs. 2 sind Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Europäische Gesellschaften (Societas Europaea – SE), jeweils mit Sitz im Inland,

1. deren Anteile zur Mehrheit vom Freistaat Bayern gehalten werden,
 2. die große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches) sind und deren Anteile zur Mehrheit von Gesellschaften gehalten werden, deren Anteile ihrerseits zur Mehrheit vom Freistaat Bayern gehalten werden, oder
 3. die in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben und deren Anteile zur Mehrheit von Gesellschaften gehalten werden, deren Anteile ihrerseits zur Mehrheit von Gesellschaften gehalten werden oder
- a) vom Freistaat Bayern gehalten werden oder
 - b) von Gesellschaften gehalten werden, bei denen sich die Inhaberschaften an den Anteilen in dieser Weise bis zu Gesellschaften fortsetzen, deren Anteile zur Mehrheit vom Freistaat Bayern gehalten werden.

²Anteile, die über ein Sondervermögen des Freistaates Bayern gehalten werden, bleiben außer Betracht.

³Dem Freistaat Bayern stehen öffentlich-rechtliche Anstalten des Freistaates Bayern, die unternehmerisch tätig sind, gleich.“

5. In der Überschrift des zweiten Teils werden die Wörter „Zweiter Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.

6. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Dienststellen, in denen nach Satz 2 kein Gleichstellungskonzept erstellt werden muss, können im Konzept der übergeordneten Behörde berücksichtigt werden, auch wenn die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 nicht vorliegen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Dienststellen erstellen nach der halben Laufzeit der Gleichstellungskonzepte eine tabellarische Datenübersicht über die Anteile von Frauen und Männern in der Dienststelle. ²Die Inhalte richten sich nach den von der beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Verfügung gestellten Mustervorlagen. ³Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Daten, die Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen, insbesondere solche, die auf einer Datenbasis von weniger als fünf Personen beruhen, dürfen in den Gleichstellungskonzepten nach Abs. 1 sowie den tabellarischen Datenübersichten nach Abs. 2 nicht angegeben werden.“

7. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die vorhandenen Unterschiede im Vergleich der Anteile von Frauen und Männern sind ausgehend von den von der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Verfügung gestellten Mustervorlagen darzustellen und zu erläutern.

„(3) ¹Zur Erhöhung der jeweils erheblich unterrepräsentierten Frauen- oder Männeranteile in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen in den einzelnen Bereichen sind Zielvorgaben festzulegen, die während der Laufzeit des Gleichstellungskonzeptes erreicht werden sollen. ²Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielvorgaben sowie zur Durchsetzung personeller und organisatorischer Verbesserungen anhand von zeitbezogenen und messbaren Zielvorgaben sind zu entwickeln und darzustellen.“

- b) In Abs. 6 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

8. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Aktualisierungen“ durch die Wörter „tabellarische Datenübersicht“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn das Gleichstellungskonzept nicht umgesetzt worden ist oder die Zielvorgaben nach Art. 5 Abs. 3 nicht erreicht wurden, sind die Gründe hierfür bei der Aufstellung des nächsten Gleichstellungskonzepts darzulegen, entsprechend Abs. 1 bekanntzugeben und mit den Gleichstellungsbeauftragten zu erörtern.“

- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das erstellte Gleichstellungskonzept und die tabellarische Datenübersicht sind von der Dienststelle der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.“

9. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Bei der Stellenausschreibung soll jeweils die männliche und die weibliche Form der ausgeschriebenen Berufsbezeichnung verwendet werden.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Stellenausschreibungen soll jeweils das Geschlecht, das in erheblich geringerer Zahl beschäftigt ist, besonders aufgefordert werden, sich zu bewerben.“

10. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Anteil von Frauen“ durch die Wörter „geringer beschäftigten Anteil von Frauen oder Männern“ ersetzt und die Wörter „als Männer“ werden gestrichen.
 - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „, Angestellten- und Arbeiterstellen“ durch die Wörter „und Arbeitnehmerstellen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „, Angestellten- und Arbeiterstellen“ durch die Wörter „und Arbeitnehmerstellen“ ersetzt.

11. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen und nach dem Wort „Frauen“ werden die Wörter „und Männer“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Familienpflichten“ durch das Wort „Familienaufgaben“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Halbsatz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Rahmen der Fortbildungsangebote sind, insbesondere für Beschäftigte im Organisations- und Personalwesen sowie in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen, folgende Themen vorzusehen:

1. Chancengleichheit,
2. geschlechtersensible Sichtweise,
3. Gleichstellung und
4. Verhinderung der Benachteiligung aufgrund des Geschlechts am Arbeitsplatz.“

- e) Abs. 5 wird aufgehoben.

12. Art. 10 wird aufgehoben.

13. Art. 11 wird Art. 10 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 10

Teilzeitarbeit,
flexible Arbeitszeiten und mobiles Arbeiten“.

- b) Abs. 1 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„³Die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben ist grundsätzlich auch bei Reduzierung der Arbeitszeit aufgrund von Familienaufgaben möglich. ⁴Es ist darauf hinzuwirken, dass sich daraus für die Teilzeitbeschäftigen und die übrigen Beschäftigten keine Mehrbelastungen ergeben. ⁵Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend für mobiles Arbeiten.“

- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen und sonstigen Regelungen der Arbeitszeit im Einzelfall Beschäftigten mit Familienaufgaben bei Notwendigkeit über die gleitende Arbeitszeit hinaus eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit ermöglicht werden.“
14. Art. 12 wird Art. 11.
15. Art. 13 wird aufgehoben.
16. Art. 14 wird Art. 12 und wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Entsprechendes gilt für Beschäftigte, die flexible Arbeitszeitmodelle oder mobiles Arbeiten in Anspruch nehmen.“
- b) In Abs. 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Familienpflichten“ durch das Wort „Familienaufgaben“ ersetzt.
17. In der Überschrift des dritten Teils werden die Wörter „Dritter Teil“ durch die Angabe „Teil 3“ ersetzt.
18. Art. 15 wird Art. 13 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „und eine Stellvertretung“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ die Wörter „und Stellvertretungen“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „19“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Die Dienststelle hat den Beschäftigten die Gleichstellungsbeauftragten nach Bestellung in geeigneter Weise bekanntzumachen und die Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen. ²Die Dienststellenleitung teilt nach Bestellung der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern unverzüglich die Namen der Gleichstellungsbeauftragten mit.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Sätze“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Diese nehmen für ihre Dienststelle die Aufgaben nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2, Art. 15 Abs. 2 und 3 und Art. 17 Abs. 1 wahr.“
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „³Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Bei einer Verlängerung ist eine erneute Ausschreibung nicht erforderlich. ³Unverzüglich nach Ende der Bestellung, spätestens jedoch nach drei Monaten, werden neue Gleichstellungsbeauftragte bestellt.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.
19. Art. 16 wird Art. 14 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das nichtwissenschaftliche Personal“ durch die Wörter „die wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
 - b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satzbezeichnung „¹“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
20. Art. 17 wird Art. 15.
21. Nach Art. 15 wird folgender Art. 16 eingefügt:
- „Art. 16
- Aufgaben der
Stellvertretung
- (1) ¹Die Stellvertretung wird grundsätzlich im Vertretungsfall tätig. ²Die Stellvertretung hat dieselben Aufgaben, Rechte und Pflichten aus den Art. 14, 15 und 17 wie die Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 können die Gleichstellungsbeauftragten ihrer Stellvertretung mit deren Einverständnis und dem Einverständnis der Dienststellenleitung Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen. ²Eine Übertragung der Mehrheit der Aufgaben darf nicht erfolgen. ³Eine Aufhebung der Übertragung nach Satz 1 können die Gleichstellungsbeauftragten jederzeit ohne Zustimmung der Stellvertretung vornehmen. ⁴Die Aufhebung der Aufgabenübertragung ist gegenüber der Dienststellenleitung anzugeben.
- (3) Im Falle des Abs. 2 Satz 1 wird die Stellvertretung anstelle der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend der Aufgabenübertragung gemäß Art. 14 Abs. 6 Satz 1 freigestellt.“
22. Art. 18 wird Art. 17 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Auf das Antragsrecht aus Satz 3 ist spätestens im Rahmen der Einladung zum Vorstellungsgespräch hinzuweisen.“

- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verpflichtet“ die Wörter „, soweit die betroffenen Beschäftigten sie von dieser Pflicht nicht entbunden haben“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 3“ ersetzt.
23. Art. 19 wird Art. 18 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ die Wörter „oder nach Kenntnisserlangung der Gleichstellungsbeauftragten von den in Satz 1 genannten Verstößen“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Die Beanstandung ist bei der Dienststellenleitung in Textform einzulegen.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „innerhalb einer Frist von einem Monat“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „der Beanstandung“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„³(3) ¹Bei einer Ablehnung der Beanstandung durch die Dienststellenleitung können die Gleichstellungsbeauftragten die beim Staatsministerium bestehende Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Mediation hinzuziehen. ²Die Mediation ist für beide Seiten freiwillig. ³Die Dienststellenleitung kann für die Mediation eine weitere neutrale Person hinzuziehen. ⁴Die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern hilft den Beteiligten im Rahmen der Mediation innerhalb eines Monats nach der Hinzuziehung eine Einigung zu erarbeiten. ⁵Einigen sich die Gleichstellungsbeauftragten und Dienststellenleitung, soll diese Einigung für beide Beteiligten verbindlich sein. ⁶Die Einigung ist in Textform festzuhalten.“

24. Art. 20 wird Art. 19 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „und eine Stellvertretung“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„³Die Einzelheiten der Bestellung richten sich nach Art. 13 Abs. 2 und 4, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten nach den Art. 14 bis 18, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt wird. ⁴Die Satzung kann eine Beteiligung bei Vorstellungsgesprächen auch ohne Antrag der Betroffenen vorsehen.“
- b) In Abs. 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Staatsregierung unterstützt die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durch Einrichtung einer Vernetzungsstelle bei der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern.“

25. In der Überschrift des vierten Teils werden die Wörter „Vierter Teil“ durch die Angabe „Teil 4“ ersetzt.

26. Art. 21 wird Art. 20 und wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Freistaates Bayern gelten § 393a Abs. 2 des Aktiengesetzes, § 77a Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie § 52a Abs. 2 des SE-Ausführungsgesetzes entsprechend. ²Für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Freistaates Bayern, die der Mitbestimmung unterliegen, gelten die gesetzlichen Regelungen und Wahlordnungen zur Mitbestimmung in Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes entsprechend.“

27. In der Überschrift des fünften Teils werden die Wörter „Fünfter Teil Schlußvorschriften“ durch die Wörter „Teil 5 Schlussvorschriften“ ersetzt.

28. Art. 22 wird Art. 21 und wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

29. Nach Art. 21 wird folgender Art. 22 eingefügt:

„Art. 22

Übergangsvorschriften

(1) Gleichstellungskonzepte nach den Vorschriften der Art. 4 und 5 sind erstmals zum Stichtag 30. Juni 2026 zu erstellen.

(2) ¹Die Gleichstellungskonzepte sind der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern nach Art. 6 Abs. 3 erstmals bis zum 31. Dezember 2026 zur Kenntnis zu geben. ²Die tabellarischen Datenübersichten sind erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2028 zu erstellen und der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern erstmals bis zum 30. Juni 2029 zur Kenntnis zu geben.

(3) ¹Das Beteiligungsgebot für den Vorstand oder für Geschäftsführer nach Art. 20 Abs. 2 ist erstmals ab dem 1. September 2028 bei der Bestellung einzelner oder mehrerer Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer einzuhalten. ²Der jeweilige Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat nach Art. 20 Abs. 2 ist erstmals bei erforderlich werdenden Besetzungen einzelner oder mehrerer Sitze ab dem 1. September 2028 zu beachten. ³Reicht die Anzahl der zu besetzenden Sitze nicht aus, um den Mindestanteil zu erreichen, sind diese Sitze mit Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zu besetzen, um dessen Anteil sukzessive zu steigern. ⁴Bestehende Mandate können in den Fällen der Sätze 1 bis 3 bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden.“

30. Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23

Evaluation

(1) ¹Dieses Gesetz wird auf Grundlage der nächsten zwei Berichte gemäß Art. 21, die nach dem 16. Juli 2025 dem Landtag vorgelegt werden, mit dem Ziel der Überprüfung der weiteren Erforderlichkeit evaluiert. ²Das Gesetz oder einzelne Vorschriften können aufgehoben werden, wenn gesetzliche Vorschriften zur Zielsetzung des Gesetzes nach Art. 2 nicht mehr erforderlich sind.

(2) Stellen sich bei der Evaluation nach Abs. 1 Maßnahmen dieses Gesetzes als nicht wirksam heraus, können einzelne Regelungen auch ohne Erreichung der Ziele aus Art. 2 aufgehoben werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 16. Juli 2025 in Kraft.

München, den 8. Juli 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

215-3-1-I, 2132-1-B

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Bayerischen Bauordnung

vom 8. Juli 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gemeinden können Maßnahmen zur Brandschutzerziehung und -prävention ergreifen.“

2. In Art. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „durchführen“ die Angabe „und Ausbildern Entschädigungen zahlen“ eingefügt.

3. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Feuerwehren sind verpflichtet, Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies von der Gemeinde angeordnet oder aufgrund besonderer Vorschriften notwendig ist und die Sicherheitswache nicht durch einen geeigneten Dritten gestellt werden kann sowie rechtzeitig angefordert wird.“

4. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Feuerwehrvereine unterstützen die gemeindliche Einrichtung Feuerwehr personell. ²Sie können Alters- und Ehrenabteilungen bilden.“

5. In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr“ durch die Angabe „vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)“ ersetzt.

6. In Art. 8 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „im Ausnahmefall“ gestrichen.

7. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 haben Beschäftigte und Beamte, die Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wahrnehmen, insbesondere hauptberuflich tätige Berufs- oder Werkfeuerwehrangehörige sowie im Polizeivollzugs-, Leitstellen- oder Rettungsdienst Beschäftigte, keinen Freistellungsanspruch für Einsätze. ²Bei freiwilliger Freistellung für Einsätze durch einen privaten Arbeitgeber gilt Art. 10 entsprechend.“

8. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Gerätewarte, Jugendwarte, Ausbilder und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, sowie Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter, die nach Satz 1

- keinen Entschädigungsanspruch haben, können angemessen entschädigt werden.“
9. Art. 16 Abs. 3 wird aufgehoben.
 10. In Art. 17 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ die Angabe „(Staatsministerium)“ eingefügt.
 11. In Art. 18 Abs. 7 wird die Angabe „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.
 12. Art. 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das Landratsamt soll den Kreisbrandrat bei Genehmigungsverfahren beteiligen, soweit Belange des abwehrenden Brandschutzes betroffen sind.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 13. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche gelten Art. 9 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6 und Art. 10 entsprechend.“
 14. In Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Standbrandrat“ durch die Angabe „Stadtbrandrat“ ersetzt.
 15. Art. 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Das Staatsministerium pflegt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. und anderen Interessenvertretungen der Feuerwehren.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
 16. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „und Schiffe“ durch die Angabe „, Schiffe und Land-, Schienen- sowie Luftfahrzeuge“ ersetzt.
 17. In der Überschrift des Abschnitts V wird die Angabe „Schlußvorschriften“ durch die Angabe „Datenschutz und Schlussvorschriften“ ersetzt.
 18. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für aufgewendete Sonderlöschmittel sowie Leistungen Dritter bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.“
 - bb) In Nr. 5 wird nach der Angabe „Brandmeldeanlage“ die Angabe „oder durch ein System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall)“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 6 wird die Angabe „trotz fehlender“ durch die Angabe „ohne belegbare“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wer in den Fällen des Abs. 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat, eine private Brandmeldeanlage betreibt oder Halter eines Fahrzeugs oder Eigentümer eines Geräts ist, das über eCall einen Falschalarm ausgelöst hat.“.

19. Nach Art. 29 wird folgender Art. 30 eingefügt:

„Art. 30

Datenverarbeitungen mittels
technischer Einsatzmittel

(1) ¹Zur Abwehr dringender Gefahren für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte können betroffene Kommunen bei Feuerwehreinsätzen Bild- und Übersichtsaufnahmen sowie Bild- und Übersichtsaufzeichnungen auch unter Einsatz von technischen Systemen anfertigen und dabei personenbezogene Daten verarbeiten. ²Als Feuerwehreinsatz in diesem Sinne gilt auch der Übungsbetrieb im erforderlichen Umfang.

(2) ¹Die Informationspflichten nach den Art. 13, 14 und 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) gelten in den Fällen dieses Artikels nicht, soweit durch deren Erfüllung die effektive Gefahrenabwehr beeinträchtigt wäre. ²Die einschlägigen Informationen sind, soweit möglich, in allgemein und jedermann zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind grundsätzlich unverzüglich, spätestens nach zwei Monaten zu löschen oder zu vernichten, soweit und solange sie nicht erforderlich sind zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren. ²Die Löschung ist zu dokumentieren.“

20. Der bisherige Art. 30 wird Art. 31 und wie folgt gefasst:

„Art. 31

Einschränkungen von
Grundrechten

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person, die Versammlungsfreiheit, die Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung können auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 11 und 13 des Grundgesetzes, Art. 102, 106 Abs. 3, Art. 109, 113 der Verfassung).“

21. Der bisherige Art. 31 wird Art. 32 und wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.
- b) In Nr. 9 wird die Angabe „. am Ende durch die Angabe „,“ ersetzt.
- c) Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. Einzelheiten des Datenschutzes, insbesondere der Datenverarbeitung.“

22. Der bisherige Art. 32 wird Art. 33.

§ 2

**Änderung der
Bayerischen Bauordnung**

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch

§ 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Satz 6 wird Satz 5.

2. Art. 66a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen. ³Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind nicht auszulegen, für sie gilt § 10 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4, die Angabe „einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens“ wird durch die Angabe „zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist“ ersetzt und nach der Angabe „ausgeschlossen“ wird die Angabe „, dies gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren“ eingefügt.

d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6.

e) Folgender Satz 7 wird angefügt:

„⁷Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Genehmigung von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.“

3. In Art. 82 Abs. 5 Nr. 3 wird die Angabe „des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)“ durch die Angabe „BImSchG“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16. Juli 2025 in Kraft.

München, den 8. Juli 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

34-1-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

vom 8. Juli 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 22. April 2022 (GVBl. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
 2. „2. in Plattling für den Regierungsbezirk Niederbayern.“.
2. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und die Angabe „die Regierungsbezirke Niederbayern und“ wird durch die Angabe „den Regierungsbezirk“ ersetzt.
3. Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2028 in Kraft.

München, den 8. Juli 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

02-1-G

**Bekanntmachung
des Abkommens zur Änderung des
Abkommens über die
Errichtung und Finanzierung des
Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen**

vom 5. Juni 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 6. Mai 2025 (Drs. 19/6547) dem im Zeitraum vom 31. Mai 2023 bis 4. November 2024 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 5. Juni 2025

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian Herrmann

**Abkommen
zur Änderung des
Abkommens über die
Errichtung und Finanzierung des
Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen**

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, folgendes Abkommen:

Artikel 1

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, geändert durch das Abkommen vom 20. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land Rheinland-Pfalz errichtet das Institut für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen (IMPP) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz. Das Institut kann an geeigneter Stelle auf den Zuständigkeitsumfang nach Artikel 2 Absatz 1 verweisen.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister“ durch die Worte „Das für gesundheitspolitische Angelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut steht den zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung für folgende Aufgaben zur Verfügung:

1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die Prüfungen nach den Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage beziehen,
2. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Vorgaben zur Zusammenstellung der in Nummer 1 genannten Prüfungen,
3. Erstellung der Prüfungen nach Nummer 1 mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben und Bereitstellung der standardisierten Prüfungsunterlagen,
4. Erstellung der Vorgaben zur Qualitätssicherung der Prüfungsaufgaben sowie Durchführung der gesetzlich erforderlichen Schulung von Prüferinnen und Prüfern und Simulationspatientinnen und -patienten für die Prüfungen nach Nummer 1,

5. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine und
 6. Auswertung der Prüfungen und Mitteilung der Auswertungsergebnisse.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Minister (Senatoren)“ durch die Worte „Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Die zuständigen Stellen jedes Landes übermitteln dem Institut die Daten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung der jeweiligen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten hinsichtlich aller nach den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften durchgeführten Prüfungen. Das Institut verwaltet diese Daten als zentrale Stelle und unterrichtet die zuständigen Stellen der anderen Länder auf Nachfrage unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grenzen, wenn ein Prüfungsabschnitt endgültig nicht bestanden worden ist.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „mit Zustimmung des Verwaltungsrates“ eingefügt.
3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, dass ihre zuständigen Stellen nach Maßgabe der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften für die durchzuführenden Prüfungen

1. die vom Institut erstellten Prüfungen mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen anerkennen und ausschließlich diese verwenden,
 2. einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,
 3. die Prüfungen vom Institut auswerten lassen und die Auswertungsergebnisse ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen und
 4. die aus den Datenbeständen des Instituts abgeleiteten Gesamtverzeichnisse der endgültig erfolglosen Prüfungsteilnehmenden ihren Entscheidungen über die Zulassungen zu Wiederholungsprüfungen zugrunde legen.“
4. In Artikel 4 werden die Worte „der Leiter“ durch die Worte „die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Verwaltungsrat gehört je vertragsschließendem Land ein Mitglied an, das von der oder dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt wird. Je ein weiteres Mitglied benennen die für das Finanzwesen und das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister des Landes Rheinland-Pfalz. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird eine Vertreterin oder ein Vertreter von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Vertreter der vertragschließenden Länder“ durch die Worte „seiner Mitglieder“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie oder er kann entscheiden, dass die Sitzung ganz oder teilweise unter Nutzung geeigneter Video- oder Telefonkonferenzsysteme durchgeführt wird.“

dd) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsstelle errichten. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verwaltungsrat bei der Durchführung seiner Aufgaben.“

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „dem Leiter“ durch die Worte „der Leiterin oder dem Leiter“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Nummer 4 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird nach Nummer 7 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

dd) In Satz 3 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Zustimmung zu weiteren Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens nach Artikel 2 Abs. 3.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Verweis „Absatz 1 Nr. 2“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „den Leiter“ durch die Worte „die Leiterin oder den Leiter“ ersetzt.

cc) Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat ernennt die Beamten und Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht der Leiterin oder dem Leiter des Instituts überträgt. Die Ernennungsurkunden der Beamten und Beamten des Instituts sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, im Falle der Delegation auf die Leiterin oder den Leiter des Instituts von dieser oder diesem zu unterzeichnen.“

dd) In Satz 5 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.

7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leiterin oder der Leiter des Instituts führt die Amtsbezeichnung Direktorin oder Direktor des Instituts für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen.“

bb) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ und die Worte „zum Beamten“ durch die Worte „zur Beamten oder zum Beamten“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie oder er unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und in Halbsatz 2 die Worte „der Vorsitzende“ durch „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und die Worte „seinem Vorsitzenden“ durch die Worte „seiner oder seinem Vorsitzenden“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ und das Wort „seine“ durch die Worte „ihre oder seine“ ersetzt.
8. Artikel 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „humanmedizinischen und pharmazeutischen“ werden durch die Worte „für die Humanmedizin, Pharmazie, Zahnmedizin und Psychotherapie zuständigen“ ersetzt.
- bb) Nach der Verweisung „§ 6 des Psychotherapeutengesetzes“ wird die Angabe „vom 16. Juni 1998 (BGBl. S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.
- c) In Satz 4 werden die Worte „Humanmedizin und Pharmazie“ durch die Worte „Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin“, die Worte „Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ durch das Wort „Psychotherapie“ und das Wort „Beirat“ durch das Wort „Beiräten“ ersetzt.
9. In Artikel 9 wird das Wort „Antwortmöglichkeiten“ durch die Worte „Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen“ ersetzt.
10. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamten und Beamtinnen“ und das Wort „Landesbeamte“ durch die Worte „Landesbeamtinnen und Landesbeamte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Arbeiter“ durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter“ ersetzt.

11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „den Ländern“ die Worte „nach dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Minister (Senatoren)“ durch die Worte „Ministerinnen und Minister (Senatinnen und Senatoren)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

12. Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsberichte sind der Leiterin oder dem Leiter des Instituts, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) und den für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) der Länder zuzuleiten.“

13. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „erstmals zum 31. Dezember 1979“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen sowie Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfänger“ durch die Worte „Versorgungsempfängerinnen sowie Versorgungsempfänger“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 4. Juni 2024

Manfred L u c h a

Für den Freistaat Bayern:

München, Juli 2023

Klaus H o l e t s c h e k

Für das Land Berlin:

Berlin, den 21. April 2024

Dr. Ina C z y b o r r a

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 18. Januar 2024

Ursula N o n n e m a c h e r

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 5. April 2024

Claudia B e r n h a r d

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 5. Februar 2024

Melanie S c h l o t z h a u e r

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 29. Juli 2024

Diana S t o l z

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 10. Oktober 2023

Stefanie D r e s e

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 20. November 2023

Dr. Andreas P h i l i p p i

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 5. Januar 2024

Karl-Josef L a u m a n n

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 21. August 2023

Clemens H o c h

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 4. November 2024

Dr. Magnus J u n g

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 21. Oktober 2024

Petra K ö p p i n g

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 31. Mai 2023

Petra G r i m m - B e n n e

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 22. Dezember 2023

Prof. Dr. Kerstin v o n d e r D e c k e n

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 7. Dezember 2023

Heike W e r n e r

2021-1/2-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Gemeinde- und Landkreiswahlordnung**

vom 16. Juni 2025

Auf Grund des Art. 58 Satz 1 und 2 Nr. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-1), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl. S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Oktober 2024 (GVBl. S. 498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
2. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „41.“ durch die Angabe „20.“ ersetzt.
3. In § 103 wird nach der Angabe „§ 15 Abs. 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2025 in Kraft.

München, den 16. Juni 2025

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim Herrmann, Staatsminister

2132-1-24-B, 2130-3-B

**Verordnung
zur Änderung der
Digitalen Bauantragsverordnung und der
Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen**

vom 18. Juni 2025

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist,
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, und
- des Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

**Änderung der
Digitalen Bauantragsverordnung**

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 6. März 2025 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. Stadt Hof.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 7 bis 19 werden die Nrn. 8 bis 20.
2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Stadt Forchheim.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 8 bis 16 werden die Nrn. 9 bis 17.

- c) Nach Nr. 17 wird folgende Nr. 18 eingefügt:
„18. Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm.“.
- d) Die bisherigen Nrn. 17 bis 22 werden die Nrn. 19 bis 24.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

In § 5 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Januar 2025 (GVBl. S. 16) geändert worden ist, wird die Angabe „Pfaffenhofen a.d.Ilm, Waldsassen und Bad Wörishofen“ durch die Angabe „Pfaffenhofen a.d.Ilm und Waldsassen“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

München, den 18. Juni 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian Bernreiter, Staatsminister

411-3-W

**Verordnung
zur Änderung der
Börsenverordnung**

vom 20. Juni 2025

Auf Grund des § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie des § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Börsengesetzes (BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

§ 1

Die Börsenverordnung (BayBörsV) vom 3. Mai 2001 (GVBl. S. 245, BayRS 411-3-W), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 291) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird die Angabe „4 Vertreter“ durch die Angabe „3 Vertreter“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „3 Vertreter“ durch die Angabe „4 Vertreter“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „eigenhändig unterzeichnete“ durch die Angabe „schriftliche“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wählerlisten sind bis zum Ende der Einspruchsfrist auf der Internetseite der Börse zu veröffentlicht.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „der auf das Ende der Auslegung folgenden fünf Börsentage“ durch die Angabe „des zehnten auf die erste Veröffentlichung folgenden Börsentags“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

**Feststellung des
Wahlergebnisses**

¹Die Wahlhandlung ist durch die Mitglieder des Wahlausschusses in Textform zu dokumentieren. ²In ihr sind nach Wählergruppen gesondert die Zahl der abgegebenen ungültigen und gültigen Stimmzettel sowie die auf die Bewerber entfallenen Stimmen und die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenrats festzustellen. ³In der Dokumentation sind auch sonstige, für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge zu erwähnen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Dokumentation der Wahlhandlung im Börsensekretariat an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen eingesehen werden kann.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „gleiche“ durch die Angabe „Gleiche“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ und die Angabe „schriftliche Stellungnahme“ durch die Angabe „Stellungnahme in Textform“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „zugestellt“ durch die Angabe „bekannt gegeben“ ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Mißtrauen“ durch die Angabe „Misstrauen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder per E-Mail“ eingefügt.

10. § 23 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Ladung muss die Zeit und den Ort der Sitzung sowie die Besetzung des Sanktionsausschusses enthalten und die Antragsunterlagen wiedergeben.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Sanktionsausschuss bedient sich gemäß Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) der Beweismittel, die er zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „Zivilprozeßordnung (ZPO)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „der Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „ZPO“ ersetzt.

13. Dem § 27 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Sitzungen können in geeigneten Fällen als Videoverhandlung stattfinden. ⁵Beteiligten und Dritten ist es untersagt, die Videoverhandlung aufzuzeichnen.“

14. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „zuzustellen“ durch die Angabe „bekannt zu geben“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „5.000 €“ durch die Angabe „10 000 €“ ersetzt.

15. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Niederschrift“ durch die Angabe „Dokumentation“ ersetzt.
- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Sitzung ist zu dokumentieren.“
- c) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Niederschrift“ durch die Angabe „Dokumentation“ ersetzt.
- d) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Dokumentation erfolgt in Textform durch das vorsitzende Mitglied und, soweit hinzugezogen, auch durch das schriftführende Mitglied.“
- e) In Satz 4 wird die Angabe „Niederschrift“ durch die Angabe „Dokumentation“ und die Angabe „zuzustellen“ durch die Angabe „bekannt zu geben“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

München, den 20. Juni 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Hubert A i w a n g e r , Staatsminister

922-3-B

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Finanzhilfen für den
allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr**

vom 27. Juni 2025

Auf Grund des Art. 24 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 sowie des Art. 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Die Anlage der Verordnung über Finanzhilfen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (FinÖPNVV) vom 6. April 1993 (GVBl. S. 314, BayRS 922-3-B), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 655) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2025 in Kraft.

München, den 27. Juni 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

Anhang

(zu § 1)

Anlage

(zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1)

Hilfen für den Ausbildungsverkehr und ÖPNV-Zuweisungen für das Jahr 2025**1. Aufgabenträger nach Art. 8 BayÖPNVG**

Nr.	Raum-kate-gorie	Aufgabenträger nach Art. 8 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbildungs-verkehr (Art. 24 BayÖPNVG)	Anteil Bestands-sicherung an Hilfen für den Ausbildungs-verkehr	Anteil Verwaltungs-aufwendungen an Hilfen für den Ausbildungs-verkehr	ÖPNV-Zuweisungen
1.1	1	Landkreis Aichach-Friedberg	825 900 €	769 916 €	16 000 €	876 638 €
1.2	1	Landkreis Altötting	1 707 978 €	1 691 978 €	16 000 €	279 714 €
1.3	1	Landkreis Amberg-Sulzbach	1 150 045 €	1 119 797 €	16 000 €	761 958 €
1.4	1	Landkreis Ansbach	3 051 914 €	3 032 963 €	18 952 €	783 483 €
1.5	1	Landkreis Bad Kissingen	949 388 €	874 028 €	16 000 €	486 378 €
1.6	1	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	970 945 €	561 676 €	16 000 €	715 588 €
1.7	1	Landkreis Bamberg	786 329 €	686 830 €	16 000 €	644 456 €
1.8	1	Landkreis Bayreuth	1 053 223 €	1 037 223 €	16 000 €	587 432 €
1.9	1	Landkreis Berchtesgadener Land	754 008 €	629 155 €	16 000 €	234 050 €
1.10	1	Landkreis Cham	1 066 398 €	919 286 €	16 000 €	424 507 €
1.11	1	Landkreis Coburg	686 680 €	235 375 €	16 000 €	519 422 €
1.12	1	Landkreis Deggendorf	1 095 088 €	1 071 828 €	16 000 €	492 954 €
1.13	1	Landkreis Dillingen a.d.Donau	493 553 €	141 183 €	16 000 €	435 060 €
1.14	1	Landkreis Dingolfing-Landau	843 335 €	827 335 €	16 000 €	402 811 €
1.15	1	Landkreis Donau-Ries	1 420 911 €	1 404 911 €	16 000 €	301 151 €
1.16	1	Landkreis Eichstätt	1 076 832 €	854 979 €	16 000 €	745 886 €
1.17	1	Landkreis Erding	998 066 €	793 061 €	16 000 €	671 502 €
1.18	1	Landkreis Freyung-Grafenau	1 755 355 €	1 739 355 €	16 000 €	553 609 €
1.19	1	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	578 730 €	338 078 €	16 000 €	260 557 €
1.20	1	Landkreis Günzburg	710 852 €	463 486 €	16 000 €	423 121 €
1.21	1	Landkreis Haßberge	678 563 €	489 563 €	16 000 €	467 671 €
1.22	1	Landkreis Hof	569 674 €	419 561 €	16 000 €	448 716 €
1.23	1	Landkreis Kelheim	1 301 514 €	1 285 514 €	16 000 €	529 539 €
1.24	1	Landkreis Kitzingen	610 688 €	390 087 €	16 000 €	526 176 €

Nr.	Raum-kate-gorie	Aufgabenträger nach Art. 8 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbildungs-verkehr (Art. 24 BayÖPNVG)	Anteil Bestands-sicherung an Hilfen für den Ausbildungs-verkehr	Anteil Verwaltungs-aufwendungen an Hilfen für den Ausbildungs-verkehr	ÖPNV-Zuweisungen
1.25	1	Landkreis Kronach	633 335 €	617 335 €	16 000 €	488 880 €
1.26	1	Landkreis Kulmbach	496 671 €	380 414 €	16 000 €	349 883 €
1.27	1	Landkreis Landsberg am Lech	942 715 €	926 715 €	16 000 €	521 100 €
1.28	1	Landkreis Landshut	1 007 842 €	862 599 €	16 561 €	580 763 €
1.29	1	Landkreis Lichtenfels	447 618 €	299 628 €	16 000 €	402 937 €
1.30	1	Landkreis Lindau (Bodensee)	543 952 €	398 762 €	16 000 €	307 478 €
1.31	1	Landkreis Main-Spessart	1 297 978 €	1 281 978 €	16 000 €	851 431 €
1.32	1	Landkreis Miesbach	480 353 €	143 426 €	16 000 €	315 888 €
1.33	1	Landkreis Mühldorf a.Inn	1 048 775 €	1 032 775 €	16 000 €	264 884 €
1.34	1	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	673 431 €	567 603 €	16 000 €	283 233 €
1.35	1	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.	1 157 494 €	1 008 815 €	16 000 €	428 702 €
1.36	1	Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	870 909 €	768 161 €	16 000 €	515 474 €
1.37	1	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	1 006 242 €	990 242 €	16 000 €	440 412 €
1.38	1	Landkreis Oberallgäu	1 051 495 €	835 914 €	16 000 €	693 481 €
1.39	1	Landkreis Ostallgäu	927 371 €	662 366 €	16 000 €	495 757 €
1.40	1	Landkreis Passau	3 346 340 €	3 326 554 €	19 786 €	786 008 €
1.41	1	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	607 574 €	368 859 €	16 000 €	351 737 €
1.42	1	Landkreis Regen	625 756 €	487 364 €	16 000 €	437 553 €
1.43	1	Landkreis Rhön-Grabfeld	639 310 €	296 640 €	16 000 €	557 485 €
1.44	1	Landkreis Rosenheim	1 408 883 €	1 213 125 €	26 839 €	716 087 €
1.45	1	Landkreis Roth	1 438 458 €	1 422 458 €	16 000 €	626 549 €
1.46	1	Landkreis Rottal-Inn	951 829 €	751 556 €	16 000 €	473 667 €
1.47	1	Landkreis Schwandorf	1 271 541 €	1 255 541 €	16 000 €	448 236 €
1.48	1	Landkreis Schweinfurt	665 402 €	552 852 €	16 000 €	649 993 €
1.49	1	Landkreis Straubing-Bogen	854 996 €	820 945 €	16 000 €	404 549 €
1.50	1	Landkreis Tirschenreuth	589 902 €	437 073 €	16 000 €	362 867 €
1.51	1	Landkreis Traunstein	1 423 683 €	1 332 113 €	18 176 €	280 131 €
1.52	1	Landkreis Unterallgäu	741 821 €	415 505 €	16 000 €	467 545 €
1.53	1	Landkreis Weilheim-Schongau	708 402 €	374 536 €	16 000 €	252 826 €
1.54	1	Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	1 268 483 €	1 252 483 €	16 000 €	337 303 €
1.55	1	Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge	476 240 €	315 303 €	16 000 €	465 469 €
1.56	2	Landkreis Aschaffenburg	1 277 854 €	1 260 149 €	17 706 €	1 253 175 €
1.57	2	Landkreis Augsburg	1 660 536 €	1 580 290 €	26 358 €	2 089 278 €

Nr.	Raum-kate-gorie	Aufgabenträger nach Art. 8 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbildungs-verkehr (Art. 24 BayÖPNVG)	Anteil Bestands-sicherung an Hilfen für den Ausbildungs-verkehr	Anteil Verwaltungs-aufwendungen an Hilfen für den Ausbildungs-verkehr	ÖPNV-Zuweisungen
1.58	2	Landkreis Dachau	722 932 €	471 100 €	16 000 €	1 057 795 €
1.59	2	Landkreis Ebersberg	588 665 €	349 173 €	16 000 €	889 381 €
1.60	2	Landkreis Erlangen-Höchstadt	1 104 748 €	1 088 748 €	16 000 €	943 024 €
1.61	2	Landkreis Forchheim	688 303 €	504 263 €	16 000 €	1 069 963 €
1.62	2	Landkreis Freising	1 220 584 €	1 015 707 €	18 628 €	1 187 478 €
1.63	2	Landkreis Fürstenfeldbruck	745 722 €	416 002 €	22 293 €	1 861 466 €
1.64	2	Landkreis Fürth	492 235 €	408 104 €	16 000 €	1 230 471 €
1.65	2	Landkreis Miltenberg	971 114 €	894 264 €	16 000 €	1 131 103 €
1.66	2	Landkreis München	1 872 265 €	1 213 932 €	35 848 €	3 012 233 €
1.67	2	Landkreis Neu-Ulm	878 837 €	685 962 €	18 260 €	799 226 €
1.68	2	Landkreis Nürnberger Land	706 148 €	420 371 €	17 294 €	1 267 517 €
1.69	2	Landkreis Regensburg	4 893 995 €	4 873 969 €	20 026 €	1 711 498 €
1.70	2	Landkreis Starnberg	596 881 €	313 430 €	16 000 €	1 004 595 €
1.71	2	Landkreis Würzburg	3 607 284 €	3 590 692 €	16 592 €	1 458 198 €
1.72	3	Stadt Amberg	292 428 €	251 701 €	16 000 €	331 495 €
1.73	3	Stadt Ansbach	366 006 €	84 802 €	16 000 €	389 267 €
1.74	3	Stadt Aschaffenburg	433 539 €	185 515 €	16 000 €	666 088 €
1.75	3	Stadt Bamberg	471 519 €	393 324 €	16 000 €	526 349 €
1.76	3	Stadt Bayreuth	936 989 €	920 989 €	16 000 €	482 074 €
1.77	3	Stadt Coburg	431 033 €	415 033 €	16 000 €	358 645 €
1.78	3	Stadt Hof	354 997 €	229 814 €	16 000 €	342 014 €
1.79	3	Stadt Kaufbeuren	213 931 €	76 177 €	16 000 €	315 523 €
1.80	3	Stadt Kempten (Allgäu)	516 504 €	500 504 €	16 000 €	390 748 €
1.81	3	Stadt Landshut	538 536 €	522 536 €	16 000 €	529 744 €
1.82	3	Stadt Memmingen	256 360 €	60 992 €	16 000 €	286 440 €
1.83	3	Stadt Passau	602 849 €	586 849 €	16 000 €	445 811 €
1.84	3	Stadt Rosenheim	332 816 €	78 066 €	16 000 €	393 254 €
1.85	3	Stadt Schwabach	205 218 €	107 026 €	16 000 €	363 403 €
1.86	3	Stadt Schweinfurt	416 342 €	301 117 €	16 000 €	405 792 €
1.87	3	Stadt Straubing	354 272 €	338 272 €	16 000 €	337 390 €
1.88	3	Stadt Weiden i.d.OPf.	345 333 €	236 864 €	16 000 €	350 209 €
1.89	4	Stadt Erlangen	1 269 468 €	904 922 €	16 000 €	1 230 329 €
1.90	4	Stadt Fürth	841 714 €	673 629 €	16 000 €	1 582 006 €
1.91	4	Stadt Ingolstadt	1 359 592 €	967 280 €	16 000 €	1 494 331 €
1.92	4	Stadt Regensburg	3 289 920 €	3 273 920 €	16 000 €	1 587 761 €
1.93	4	Stadt Würzburg	2 434 012 €	2 418 012 €	16 000 €	1 742 760 €
1.94	5	Stadt Augsburg	5 422 085 €	5 391 770 €	30 315 €	6 366 446 €
1.95	5	Stadt München	11 611 023 €	3 576 €	50 000 €	11 970 862 €
1.96	5	Stadt Nürnberg	5 334 633 €	3 876 554 €	50 000 €	7 549 442 €

2. Aufgabenträger nach Art. 9 BayÖPNVG

Nr.	Raum-kate-gorie	Aufgabenträger nach Art. 9 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbildungs-verkehr (Art. 24 BayÖPNVG) ¹⁾	Anteil Bestands-sicherung an Hilfen für den Ausbildungs-verkehr	Anteil Verwaltungs-aufwendungen an Hilfen für den Ausbildungs-verkehr	ÖPNV-Zuweisungen
2.1	1	Gemeinde Ainring				17 056 €
2.2	1	Gemeinde Bad Kohlgrub				63 478 €
2.3	1	Gemeinde Bischofswiesen				2 188 €
2.4	1	Gemeinde Inzell				58 525 €
2.5	1	Gemeinde Ramsau				1 781 €
2.6	1	Gemeinde Ruhpolding				88 824 €
2.7	1	Gemeinde Schönau a.Königssee				2 196 €
2.8	1	Große Kreisstadt Bad Reichenhall				111 844 €
2.9	1	Große Kreisstadt Deggendorf				60 927 €
2.10	1	Große Kreisstadt Donauwörth				153 433 €
2.11	1	Große Kreisstadt Lindau (Bodensee)				202 651 €
2.12	1	Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau				164 349 €
2.13	1	Große Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf.				175 103 €
2.14	1	Große Kreisstadt Schwandorf				71 149 €
2.15	1	Große Kreisstadt Traunstein				112 076 €
2.16	1	Markt Berchtesgaden				2 155 €
2.17	1	Markt Garmisch-Partenkirchen				165 099 €
2.18	1	Markt Holzkirchen				98 755 €
2.19	1	Markt Teisendorf				19 490 €
2.20	1	Stadt Burghausen				138 793 €
2.21	1	Stadt Burglengenfeld				42 689 €
2.22	1	Stadt Cham				66 820 €
2.23	1	Stadt Dingolfing				23 419 €
2.24	1	Stadt Freilassing				71 788 €
2.25	1	Stadt Gunzenhausen				127 945 €
2.26	1	Stadt Kolbermoor				174 087 €
2.27	1	Stadt Landau a.d.Isar				42 155 €
2.28	1	Stadt Laufen				23 313 €
2.29	1	Stadt Mühldorf a.Inn				92 359 €
2.30	1	Stadt Nabburg				7 115 €

Nr.	Raum-kate-gorie	Aufgabenträger nach Art. 9 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbildungs-verkehr (Art. 24 BayÖPNVG) ¹⁾	Anteil Bestands-sicherung an Hilfen für den Ausbildungs-verkehr	Anteil Verwaltungs-aufwendungen an Hilfen für den Ausbildungs-verkehr	ÖPNV-Zuweisungen
2.31	1	Stadt Penzberg				94 039 €
2.32	1	Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm				206 914 €
2.33	1	Stadt Pfarrkirchen				19 736 €
2.34	1	Stadt Schongau				67 809 €
2.35	1	Stadt Traunreut				70 486 €
2.36	1	Stadt Waldkraiburg				95 283 €
2.37	1	Stadt Weilheim i.OB				153 176 €
2.38	2	Gemeinde Anzing				44 091 €
2.39	2	Gemeinde Pliening				46 344 €
2.40	2	Gemeinde Poing				70 321 €
2.41	2	Gemeinde Vaterstetten				90 114 €
2.42	2	Große Kreisstadt Dachau				369 521 €
2.43	2	Große Kreisstadt Freising				243 220 €
2.44	2	Große Kreisstadt Neu-Ulm				551 038 €
2.45	2	Stadt Herzogenaurach				261 070 €

¹⁾ Aufgabenträger nach Art. 9 BayÖPNVG erhalten keine Hilfen für den Ausbildungsverkehr vom Freistaat Bayern. Sie erhalten eine angemessene Mittelausstattung vom jeweiligen Aufgabenträger (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG).

2122-5-G

Berichtigung

In § 1 Nr. 4 der Verordnung zur Änderung der Heilberufe-Verordnung vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 188) wird in § 14 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „Prüfungsordnung“ durch die Angabe „Prüfungsverordnung“ ersetzt.

München, den 30. Juni 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Dr. Rainer H u t k a , Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612